

Leitfaden für die Volksbegehren

**„Frauenvolksbegehren“
„Don't smoke“
„ORF ohne Zwangsgebühren“**

**Eintragungszeitraum
1. Oktober 2018
bis 8. Oktober 2018**

**Stichtag
27. August 2018**

Inhaltsverzeichnis

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	3
Anzuwendende Rechtsvorschriften	4
Bestimmungen der NRW.....	4
Behörden	6
Drucksorten, Eintragungsorte, Eintragungslokale	6
Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Stimmberechtigung	7
Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Eintragung.....	9
Ergebnisermittlung	12
Vernichtung von Formularen.....	13
Kosten	13

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten)

Postanschrift:	Herrengasse 7 1010 Wien
Büro:	Leopold-Böhm-Straße 12 1030 Wien Eingang MGC-Office 2
Telefon:	(+43 1) 531 26 DW 90 5200
Telefax:	(+43 1) 531 26 90 5220
Internet:	http://www.bmi.gv.at/volksbegehren
Drucksorten zum Herunterladen im Internet:	http://www.bmi.gv.at/volksbegehren/drucksorten
E-Mail:	wahl@bmi.gv.at
Fragen zur „Rolle Volksbegehren“ in der Applikation Zentrales Wählerregister (ZeWaeR):	Doris GALBRUNER, DW 90 5200 Jessica HUDSKY, DW 90 5200 Sabine KERSCH, DW 90 5200 Kerstin MORAWEK, DW 90 5200 Francesca SCHMIDT, DW 90 5200 Claudia WOTTAWA, DW 90 5200
Allgemeine Fragen zur Durchführung der Volksbegehren:	Renate STROHMAIER, DW 90 5202 Andreas STROHMAYER, DW 90 5213
Hotline:	0800 20 22 20

Eingerichtet vom Bundesministerium für Inneres ab 24. September 2018 bis einschließlich 28. September 2018 voraussichtlich in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und vom 1. Oktober 2018 bis einschließlich 8. Oktober 2018 voraussichtlich in der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr **ausschließlich für allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zu den Volksbegehren.**

Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/2 (IKT-Servicebereitstellung)

Fragen zum Betrieb ZeWaeR und bei EDV-technischen Angelegenheiten:	(+43 1) 90600 989541 Bitte beachten Sie: Bevor Sie Kontakt mit der Abteilung IV/2 aufnehmen, wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister.
---	---

Allgemeiner Hinweis zu Anfragen von Behörden

Anfragen von Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern:

Sind ausschließlich an die hier angeführten Kontaktstellen der Abteilung III/6 und der Abteilung IV/2 – gegebenenfalls an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister – und keinesfalls an die oben angeführte Hotline zu richten.

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Volksbegehrengesetz 2018 – VoBeG:

BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018.

Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG:

BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018.

Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW:

BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018.

Bestimmungen der NRW

§§ 58, 65, 66, 67 Abs. 2 und 3, 74:

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß insbesondere bei Verbotszonen, beim Betreten des Eintragungslokals, bei der Identitätsfeststellung sowie bei der persönlichen Leistung der Unterschrift.

Verbotzonen:

Verbotzonen werden von der Gemeinde für das Gebäude des Eintragungslokals (der Eintragungslokale) sowie für einen Umkreis um das Gebäude bestimmt. Der Gemeindevahlbehörde kommt bei der Vollziehung des VoBeG keine Aufgabe zu. In der Verbotzone ist während des Eintragungszeitraumes jede Art der Werbung für oder gegen eines der Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Die Verbotzone sowie das Verbot des Tragens von Waffen gelten vom 1. Oktober 2018 bis einschließlich 8. Oktober 2018 (Eintragungszeitraum).

Jede Gemeinde hat ortsüblich durch entsprechenden Hinweis am Gebäude des Eintragungslokals (der Eintragungslokale) die Verbotzone selbstständig kundzumachen. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird dafür keine Drucksorte zur Verfügung gestellt.

Identitätsfeststellung:

Die oder der Eintragungswillige hat eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht:

- Personalausweis
- Pass (auch ein abgelaufener Reisepass kommt in Betracht, wenn damit die oder der Eintragungswillige eindeutig identifiziert werden kann)
- Führerschein
- überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise

Ein Abgeben der Eintragung ist auch dann möglich, wenn die oder der Eintragungswillige persönlich bekannt ist.

Bei Zweifel über die Identität ist die eintragungswillige Person aufzufordern, Nachweise zu erbringen, die die Identität glaubhaft machen. Werden die Zweifel nicht behoben, so ist die Person zur Eintragung nicht zuzulassen.

Ausnahmen bei der persönlichen Leistung der Unterschrift auf dem Formular „Eintragung“:

- **Körper- oder sinnesbehinderte Personen:**

Diesen sind von der Verpflichtung zur Leistung einer **eigenhändigen Unterschrift** ausgenommen, wenn ihnen eine solche nicht zugemutet werden kann. Diese Personen müssen, wenn sie nicht von der Eintragungsbehörde aufzusuchen sind, jedenfalls persönlich erscheinen und gegenüber der Eintragungsbehörde eine Person namhaft machen, die die Unterschrift für sie tätigen soll. Diese namhaft gemachte Person unterschreibt dann mit ihrem eigenen Namen. Die Eintragungsbehörde hat diesen Vorgang auf dem Formular „Eintragung“ zu vermerken.

- **Erwachsenenvertreterin oder Erwachsenenvertreter (vormals Sachwalter):**

Sollte die **Erwachsenenvertreterin oder der Erwachsenenvertreter für eine Stimmberechtigte oder einen Stimmberechtigten unterschreiben wollen, so ist dieser oder diesem das zu untersagen.**

Ausnahme: Eine körper- oder sinnesbehinderte Person bestätigt persönlich gegenüber der Eintragungsbehörde, dass die Erwachsenenvertreterin oder der Erwachsenenvertreter für sie – wie oben beschrieben – die Unterschrift tätigen soll.

Bei Vorlage einer Vollmacht:

Die Leistung einer Unterschrift auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular „Eintragung“ für eine andere stimmberechtigte Person ist auch bei Vorlage einer notariell beglaubigten Vollmacht **nicht** zulässig.

Behörden

Eintragungsbehörden (Vertretungen):

Die Gemeinden (nicht die Gemeindevahlbehörden) fungieren als Eintragungsbehörden.

Vertretungen sind insbesondere in jenen Gemeinden notwendig, in denen mehrere Eintragungsorte (Eintragungslokale) bestimmt sind, damit alle Stimmberechtigten im Bereich der Eintragungsbehörde die Möglichkeit zur Eintragung während des Eintragungszeitraumes haben.

Bundesminister für Inneres:

Am letzten Tag des Eintragungszeitraumes (8. Oktober 2018) um 20.15 Uhr gibt der Bundesminister für Inneres das Ergebnis bekannt. Das Ergebnis wird im Internet veröffentlicht und an die Bundeswahlbehörde schriftlich weitergeleitet.

Bundeswahlbehörde:

Zur Überprüfung und zur Ergebnisermittlung der Volksbegehren wird die Bundeswahlbehörde in der Zusammensetzung des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 15. Oktober 2017 tätig.

Drucksorten, Eintragungsorte, Eintragungslokale

Bereits zur Verfügung gestellte Drucksorten:

- Verlautbarungen über das Eintragungsverfahren
- Texte und Begründungen für die Volksbegehren

Verlautbarungen:

Mit den bereits durch die Eintragungsbehörden angeschlagenen Verlautbarungen erfolgte die Festlegung der Eintragungsorte, der Eintragungslokale und der Eintragungszeiten.

Die Verlautbarungen bleiben bis einschließlich 8. Oktober 2018 angeschlagen.

Bitte beachten Sie: Für alle Volksbegehren im Eintragungszeitraum 1. Oktober 2018 bis 8. Oktober 2018 gelten jeweils **einheitliche Eintragungslokale und Eintragungszeiten.**

Das Bundesministerium für Inneres wird analog zu anderen Volksbegehren alle Eintragungslokale und Eintragungszeiten voraussichtlich zwei Wochen vor Beginn des Eintragungszeitraumes im Internet unter der Adresse

- <http://www.bmi.gv.at/volksbegehren>

veröffentlichen.

Berichtigungen an Verlautbarungen:

Dem Bundesministerium für Inneres ist gegebenenfalls umgehend eine Kopie der berichtigten Verlautbarung zu übermitteln.

Texte und Begründungen:

Von der Eintragungsbehörde sind die Texte und Begründungen an jedem Eintragungsort und gegebenenfalls in jedem Eintragungslokal an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen oder zugänglich zu machen.

Drucksorten-Download:

Drucksorten stehen im Internet unter der Adresse

- <http://www.bmi.gv.at/volksbegehren/drucksorten>

zur Verfügung.

Namen der Bevollmächtigten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Neben den Texten und Begründungen der Volksbegehren sind die Namen im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter der Adresse

- <http://www.bmi.gv.at/volksbegehren>

veröffentlicht.

Personen mit Körperbehinderungen:

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein barrierefrei erreichbares Eintragungslokal für Personen mit Körperbehinderungen einzurichten.

Blinde und schwer sehbehinderte Personen:

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind für blinde und schwer sehbehinderte Personen geeignete Leitsysteme (Geländer, Bodenmarkierungen, gelbe, mit Noppen versehene Striche usw.) vorzusehen.

Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Stimmberechtigung

Stimmberechtigung:

Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die am letzten Tag des Eintragungszeitraumes das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen (Personen, die spätestens am 8. Oktober 2018 ihren 16. Geburtstag feiern, kein Ausschluss vom Wahlrecht) **und** zum Stichtag 27. August 2018 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen sind, sind stimmberechtigt.

Die Prüfung der Stimmberechtigung erfolgt automatisch im ZeWaeR. Ein Anlegen von Stimmlisten findet nicht mehr statt.

Keine Eintragung möglich:

- **Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung abgegeben haben, können keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren bereits als gültige Eintragung für dieses zählt.**

Liegt eine Unterstützungserklärung vor, so wird eine Eintragung im ZeWaeR automatisch verhindert. Es erscheint bei diesem Volksbegehren das „Drucker-Symbol“ (siehe Abbildung 1)

Abbildung 1

The screenshot shows the 'Zentrales Wählerregister' interface for a 'VOLKSBEGEHREN'. The left sidebar contains navigation options like 'Arbeitsvermerk', 'Person suchen', 'Volksbegehren', 'Vdg Unterstützungen', 'Volksbegehren FA', 'EU-Wahlprüfung', 'Bewerber prüfen', 'Export', 'Berechtigungen', 'Hilfe', and 'Beenden'. The main content area displays 'PERSONEN DETAIL S:' with fields for 'Person', 'Geburtsdatum', and 'Adresse'. Below this, a blue banner indicates 'Identität geklärt' with a note: 'Information für "mobile Eintragungsbehörden" für den Fall dass kein mobiles Gerät (Laptop/Drucker) zur Verfügung steht'. A table lists 'Nachfolgende Volksbegehren stehen zur Unterstützung zur Verfügung:' with columns for 'ID' and 'UNTERSTÜTZEN'. A red arrow points to a printer icon in the 'UNTERSTÜTZEN' column of the last row. Below the table, another section 'Nachfolgende Volksbegehren stehen zur Unterschrift zur Verfügung:' is visible.

Zur Dokumentation einer bereits getätigten Unterstützung kann die Bestätigung jederzeit ausgedruckt werden (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2

Bestätigung der Unterstützungserklärung

Gemeinde, die die Unterstützungserklärung bestätigt hat:

Wien

GKZ: 90101

Bestimmtes Gebiet

Land: **Wien**

Gemeinde, in der der (die) Unterstützungswillige in die Wählerverzeichnis eingetragen ist:

Krems an der Donau

GKZ: 30101

Bezirk: Krems Stadt

Land: Niederösterreich

Volksbegehren

Kurzbezeichnung: Blumengarten 2.0

Registrierungsnummer: **0040046**

Text des Volksbegehrens:

~~100 Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das~~

~~Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das~~

~~Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren Das~~

~~Volksbegehren Das Volksbegehren Das Volksbegehren~~

Es wird bestätigt, dass

Name: **Wagner, Franz**

Geburtsdatum: **08.08.1988**

Adresse: **Wien, Schmelzergasse**

3506, Thallern / Krems an der Donau

den Antrag für das oben angeführte Volksbegehren unterstützt hat.

Datum der Unterstützung: 10.08.2018

- **Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher, die zum Stichtag nicht in der Wählerevidenz eingetragen sind, können keine Eintragung vornehmen.**
- **Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet), können keine Eintragung vornehmen.**

Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Eintragung

Datenanwendung ZeWaeR:	<p>Für die Durchführung der Eintragungen im ZeWaeR ist ausschließlich die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rolle „WV1-Volksbegehren“ <p>zu verwenden.</p> <p>Bitte beachten Sie: Während des Eintragungszeitraumes können für die übrigen im ZeWaeR registrierten Volksbegehren weiterhin Unterstützungserklärungen getätigt werden.</p>
Informationen zum ZeWaeR:	<p>Im „Leitfaden für die Wartung und Datenhaltung des Zentralen Wählerregisters (ZeWaeR)“ des Bundesministeriums für Inneres vom 20. Dezember 2017, Zahl: BMI-WA1340/0001-III/6/2017, finden sich allgemeine Informationen.</p>
Online-Benutzerhandbuch:	<p>Beim Link „Hilfe“ für die Rolle „WV1-Volksbegehren“ steht ein Online-Benutzerhandbuch für die genauen Schritte bei einer Eintragung im ZeWaeR zur Verfügung.</p>
Zusammenfassung der einzelnen Schritte im Eintragungslokal in der Datenanwendung ZeWaeR:	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Identität <p>Die Daten der eintragungswilligen Person müssen mit den Daten im ZeWaeR stets übereinstimmen und müssen in der Checkbox „Identität geklärt“ mit dem Setzen eines „Hakerls“ bestätigt werden. Danach kann erst das gewünschte Volksbegehren ausgewählt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Button „Drucken“ <p>Das als PDF-Datei gebildete Formular „Eintragung“ wird ausgedruckt. Es ist unbedingt zu kontrollieren, ob die Daten der eintragungswilligen Person identisch sind mit den auf dem Formular aufscheinenden Daten und ob auf dem Formular „Eintragung“ tatsächlich das ausgewählte Volksbegehren aufscheint.</p> <p>Nach dem Ausdrucken des Formulars „Eintragung“ ist die Eintragung noch nicht im ZeWaeR gespeichert.</p>

- **Leistung der Unterschrift**

Seites der oder des Gemeindebediensteten **muss immer abgewartet werden**, ob der oder die Eintragungswillige das Formular „Eintragung“ unterschreibt.

Für den Fall, dass das Formular „Eintragung“ von der oder dem Eintragungswilligen nicht unterschrieben wird, ist der Button „zurück“ zu verwenden, um aus der Datenanwendung auszusteigen. Der gestartete Vorgang ist damit abgebrochen und beendet.

- **Button „Bestätigung der Unterschrift“**

Erst nachdem der oder die Eintragungswillige das Formular „Eintragung“ unterschrieben hat, darf auf den Button „Bestätigung der Unterschrift“ geklickt werden.

In diesem Moment wird die Unterschrift gespeichert, wobei die Speicherung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Bitte beachten Sie: Erst durch Klicken des Buttons „Bestätigung der Unterschrift“ ist die Unterschrift im ZeWaeR erfasst und der Vorgang tatsächlich abgeschlossen.

Ein Ausdruck des Formulars „Bestätigung der Eintragung“ ist der oder dem Eintragungswilligen auszufolgen.

Sollte die Korrektur einer Eintragung (Person hat das Formular „Eintragung“ doch nicht unterschrieben oder falsche Person hat unterschrieben), erforderlich werden, so ist ein schriftliches Ersuchen samt Begründung, allenfalls unter Anschluss des Formulars „Eintragung“, an das Postfach der Abteilung III/6, wahl@bmi.gv.at, zu richten.

Aufsuchen von eintragungswilligen Personen durch die Eintragungsbehörden:

Stimmberechtigte, die infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen das Eintragungslokal nicht aufsuchen können, sind auf Wunsch von der Eintragungsbehörde zu einem von dieser festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Eintragungszeitraumes zum Zweck der Tötigung der Eintragung aufzusuchen.

Der Wunsch kann unter Bekanntgabe der Personendaten und für welches Volksbegehren eine Eintragung getätigt werden möchte, telefonisch oder schriftlich geäußert werden.

- **Vorgang bei einer Eintragungsbehörde mit mobiler Ausstattung:**

Verfügt die Eintragungsbehörde über eine mobile technische Ausstattung (Laptop, Internet, Drucker), bei der die Datenanwendung ZeWaeR funktioniert und im Vorhinein entsprechend getestet wurde, können vor Ort dieselben Schritte wie im Eintragungslokal gesetzt werden.

- **Vorgang bei einer Eintragungsbehörde ohne mobile Ausstattung:**

Vor dem Aufsuchen der eintragungswilligen Person ist von der Eintragungsbehörde aufgrund der glaubhaft vorgebrachten Angaben die Stimmberechtigung im ZeWaeR zu überprüfen.

Von der Eintragungsbehörde ist das Formular „Eintragung“ für das jeweilige Volksbegehren auszudrucken und zur eintragungswilligen Person mitzunehmen, um dieser die Möglichkeit zur Unterschrift auf dem jeweiligen Formular zu geben.

Bitte beachten Sie: Nach dem Ausdrucken des Formulars „Eintragung“ sind vorerst keine weiteren Schritte im ZeWaeR erforderlich. Es erfolgt mit dem Ausdrucken auch **noch keine** „Bestätigung der Unterschrift“ und noch keine Speicherung im ZeWaeR.

Die Eintragungsbehörde hat die eintragungswillige Person zu einem festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Eintragungszeitraumes aufzusuchen und zu überprüfen, ob die Identität der eintragungswilligen Person mit den Daten auf dem mitgebrachten Formular „Eintragung“ für das jeweilige gewünschte Volksbegehren auch tatsächlich übereinstimmen.

Nachdem die eintragungswillige Person das Formular „Eintragung“ unterschrieben hat, ist dieses von der oder dem Gemeindebediensteten wieder mitzunehmen.

Nach Rückkehr von der eintragungswilligen Person hat die Eintragungsbehörde die Leistung der Unterschrift auf dem Formular „Eintragung“ im ZeWaeR wie folgt zu vermerken:

- Der für eine Eintragung erforderliche Vorgang ist wieder von Beginn an zu starten;
- die eintragungswillige Person ist erneut im ZeWaeR zu suchen;
- die Checkbox „Identität geklärt“ ist mit dem Setzen eines „Hakerls“ zu bestätigen;
- der Button „Unterschreiben“ für das entsprechende Volksbegehren ist anzuklicken;

- der Button „Drucken“ ist anzuklicken (dadurch wird der Button „Bestätigung der Unterschrift“ aktiv geschaltet);
- durch den Klick auf den Button „Bestätigung der Unterschrift“ wird die Eintragung im ZeWaeR gespeichert.

Das Formular „Bestätigung der Eintragung“ ist auszu-drucken und der eintragungswilligen Person persönlich oder per Boten zu übermitteln. Sofern eine persönliche Übergabe nicht möglich ist, kann die „Bestätigung der Eintragung“ ebenso per Post oder via E-Mail übermit-telt werden.

Ergebnisermittlung

**Ende des Eintragungszeitrau-
mes:**

Die Applikation ZeWaeR wird am letzten Tag des Eintragungszeitraumes (8. Oktober 2018) um 20.01 Uhr abgeschaltet. Ab diesem Zeitpunkt können weder auf einer Gemeinde noch online Eintragun-gen getätigt werden. Bereits begonnene Eintra-gungsvorgänge können nicht mehr beendet wer-den.

Bundesminister für Inneres:

Anhand der Applikation ZeWaeR ermittelt der Bun-desminister für Inneres am letzten Tag des Eintra-gungszeitraumes um 20.15 Uhr die Summe der Stimmberechtigten und die Summe der Eintragungen für jedes Volksbegehren.

Das vorläufige Ergebnis dieser Feststellungen wird noch am 8. Oktober 2018 im Internet veröffentlicht.

Bundeswahlbehörde:

Die Bundeswahlbehörde stellt in einer Sitzung (vo-raussichtlich in der letzten Oktoberwoche) für jedes Volksbegehren das endgültige Ergebnis fest und ver-lautbart ihre Ermittlungen und Feststellungen auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet.

Gleichzeitig stellt die Bundeswahlbehörde fest, ob Volksbegehren im Sinn des Artikels 41 Abs. 2 B-VG vorliegen oder nicht.

Bezirkswahlbehörden:

Diesen kommt keine Mitwirkung bei der Überprüfung und Ergebnisermittlung von Volksbegehren aufgrund des VoBeG mehr zu.

Vernichtung von Formularen

Unanfechtbarkeit der Ergebnisse:

Nach erfolgter Verständigung der Gemeinden durch das Bundesministerium für Inneres über die Unanfechtbarkeit der Ergebnisse der Volksbegehren sind von der Gemeinde unverzüglich folgende Formulare für jedes Volksbegehren zu vernichten:

- alle unterschriebenen Formulare „Unterstützungserklärung“ gegebenenfalls samt Anmerkungen, Aktenvermerken etc.
- alle unterschriebenen Formulare „Eintragung“ gegebenenfalls samt Anmerkungen, Aktenvermerken etc.

Kosten

Vergütung:

Es ist eine Pauschalentschädigung vom Bund an die Gemeinden für die ihnen bei der Durchführung der Volksbegehren erwachsenden Kosten zu leisten.

Betragshöhe:

Die Pauschalentschädigung beträgt 0,33 Euro pro stimmberechtigter Person bei einem oder mehreren gleichzeitig durchgeführten Volksbegehren.

Zeitpunkt der Refundierung:

Diese erfolgt innerhalb von zwei Jahren nach dem letzten Tag des Eintragungszeitraumes.

Wien, am 13. August 2018

Für den Bundesminister:
Mag. Stein

elektronisch gefertigt: